

Statuten

(Gültig ab: 2. Februar 2024)



Abschnitt I. Name, Ethik, Zweck, Finanzierung, Sitz.....	2
01. Artikel Name	2
02. Artikel Ethik.....	2
03. Artikel Zweck.....	2
04. Artikel Finanzierung	2
05. Artikel Sitz	3
Abschnitt II. Mitgliedsarten / Aufnahme / Austritt / Ausschluss	3
06. Artikel Mitgliedsarten	3
07. Artikel Aufnahmeprozess und Bedingungen.....	3
08. Artikel Übertritt und Austritt	4
09. Artikel Ausschluss von Mitgliedern und GastschützInnen	4
Abschnitt III. Rechte / Pflichten der Mitglieder / GastschützInnen	4
10. Artikel Schutz der Ehre des Vereins	4
11. Artikel Material- und Geräteschäden.....	5
12. Artikel Wählbarkeit für Funktionen.....	5
13. Artikel Bezahlung von Beiträgen	5
Abschnitt IV. Vereinsorgane	5
14. Artikel Organe.....	5
15. Artikel Generalversammlung (GV)	5
16. Artikel Aufgaben der GV	6
17. Artikel Vorstand und Funktionäre	6
18. Artikel Ausgabenkompetenz des Vorstandes.....	7
19. Artikel Revisionsstelle	7
Abschnitt V. Finanzwesen.....	7
20. Artikel Buchhaltung	7
21. Artikel Vereinsvermögen.....	7
Abschnitt VI. Schlussbestimmungen	8
22. Artikel Materialunterhalt	8
23. Artikel Haftung.....	8
24. Artikel Statutenänderungen	8
25. Artikel Vereinsauflösung	8
Abschnitt VII. Inkraftsetzung	8

Abschnitt I. Name, Ethik, Zweck, Finanzierung, Sitz

01. Artikel Name

Unter dem Namen "Bogenschützen Thalwil" (nachstehend BST genannt), besteht der Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Verein ist Mitglied der Swiss Archery Association (SAA), von Field Archery Association Switzerland (FAAS) und des Kantonal Verband Bogenschützen Zürich (KBZ). Der Verein anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieser Verbände. In Folge von möglichen Verbands-Veränderungen würde der BST Mitglied von möglichen Folge-Organisationen.

02. Artikel Ethik

- a. Der BST toleriert kein diskriminierendes Verhalten, sei dies politisch, kulturell, konfessionell oder in Bezug auf sexuelle Ausrichtung. Der BST unterstützt und lebt die «Ethic Charta» von Swiss Olympic vollumfänglich. Zuwiderhandlung kann bis zum Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 9 führen.
- b. Der Verein strebt eine ausgeglichene Besetzung des Vorstandes und FunktionärInnen bezüglich Geschlechter an.

03. Artikel Zweck

- a. Der Verein ist nicht kommerziell ausgerichtet und bezweckt:
 - die Pflege und Förderung des Bogensportes, in allen Bereichen des Bogensportes, ausser der Bogenjagd
 - die Durchführung von Einführungskursen für zukünftige Mitglieder und InteressentInnen
 - die Durchführung von Firmen- und Familien-Anlässen und Ähnliches.
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- b. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren und ist dafür besorgt, Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der BST kann selbst Turniere durchführen und sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen.
- c. Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgenötigt werden (ZGB Art. 74).

04. Artikel Finanzierung

- a. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über:
 - Mitgliederbeiträge (Aktiv (Erwachsene, JuniorInnen), Passiv,)
 - Beiträge GastschützInnen
 - Erlöse aus Kursen und Anlässen
 - Subventionen (Bund, Kanton, Gemeinde)
 - Sponsoren
- b. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Beiträge GastschützInnen wird auf Antrag vom Vorstand durch die GV beschlossen.
- c. Der Verein (Vorstand oder Generalversammlung GV), darf keine finanziellen Risiken eingehen, welche den Verein in den Konkurs treiben könnten, vgl. Art. 21. d.

05. Artikel Sitz

Domizil des Vereins ist der Wohnsitz des/der jeweiligen PräsidentIn.

Abschnitt II. Mitgliedsarten / Aufnahme / Austritt / Ausschluss

06. Artikel Mitgliedsarten

Der BST hat folgende Mitgliedsarten:

1. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder können aktiv am Schiessbetrieb, Trainings und Vereins-Events teilnehmen. Sie haben an der GV volles Stimmrecht.

2. JuniorInnen

Alle aktiven Mitglieder, welche unter 18 Jahren alt sind, sind JuniorInnen und können aktiv am Schiessbetrieb, Trainings und Vereins-Events teilnehmen. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.

3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein moralisch und finanziell unterstützen. Diese Mitglieder können nicht an Trainings teilnehmen oder die Schiessanlage benutzen. Bei internen Anlässen können sie teilnehmen, ohne Bogenschiessen. Passivmitglieder haben an der GV volles Stimmrecht; ausser bei Schiessbetriebsvorlagen.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich auf besondere Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, wobei der Mitgliederbeitrag erlassen wird.

5. GastschützInnen

GastschützInnen (Erwachsene und Jugendliche) sind BogenschützInnen, welche die Bogenanlagen, Trainings und interne Anlässe besuchen, aber nicht oder noch nicht Mitglied des BST sind.

GastschützInnen haben die gleichen Verpflichtungen wie alle anderen Mitgliedsarten. Die GastschützInnen haben kein Stimmrecht an der GV.

Die Beiträge für alle Mitgliedsarten werden durch die GV festgelegt und auf der Webseite publiziert.

07. Artikel Aufnahmeprozess und Bedingungen

a. Aufnahmeprozesse von neuen Aktivmitgliedern (Erwachsene und JuniorInnen), Passiv und GastschützInnen:

1. Person stellt Aufnahmegesuch als GastschützIn.

Aufnahmebedingung ist eine erfolgreich abgeschlossene Bogenausbildung (beim BST, anderem Verein oder autorisiertem BogensportausbildnerIn), sowie einem erfolgreichen Probeschiessen unter der Leitung eines BST Vorstandes, resp. TrainerIn.

2. In der Folge kann der/die GastschützIn die Aufnahme als Aktivmitglied (Erwachsene oder

JuniorIn) beantragen. Diese wird durch den Vorstand an der nächstfolgenden GV beantragt.

- b. Personen unter 18 Jahren brauchen für alle Aufnahmeschritte eine schriftliche Bestätigung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- c. Der Vorstand kann aus Kapazitätsgründen einen Aufnahmestopp verordnen und wieder aufheben.
- d. Die Aufnahme von neuen Passivmitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag, welcher an der nächsten GV durch den Vorstand vorgelegt wird.

08. Artikel Übertritt und Austritt

- a. Übertritte von Aktiven zu den Passiven sind jeweils nur auf die Generalversammlung hin möglich. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.
- b. Der Austritt von Mitgliedern (Erwachsene, JuniorInnen), Passiv aus dem Verein ist spätestens im Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich zu melden. Austretende sind erst dann entbunden, wenn sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und das vom Verein zur Verfügung gestellte Material abgeliefert haben.
- c. GastschützInnen können jederzeit nach schriftlicher Mitteilung austreten. Offene Beitragsrechnungen müssen noch beglichen werden.
- d. Alle Mitglieder (Art. 06 1-5), die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 73) im Falle einer Auflösung des Vereines

09. Artikel Ausschluss von Mitgliedern und GastschützInnen

Der Ausschluss von Mitgliedern oder GastschützInnen unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a. Alle Mitglieder und GastschützInnen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- b. Der Beschluss ist dem / der Betroffenen mittels schriftlicher Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden (ZGB Art. 72).
- c. Ausgeschlossene Mitglieder können nur in Ausnahmefällen, welche der Vorstand beschliesst, wieder im Verein Mitglied oder GastschützIn werden.
- d. Ausgeschlossene Mitglieder / GastschützInnen steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV zu, wo eine Zweidrittel-Mehrheit endgültig entscheidet.

Abschnitt III. Rechte / Pflichten der Mitglieder / GastschützInnen

10. Artikel Schutz der Ehre des Vereins

Alle Mitglieder und GastschützInnen haben den guten Ruf des Vereines zu schützen und die Statuten sowie die Vereins- und Verbands-Beschlüsse, sowie Vorschriften z.B. Schiessvorschriften auf der Schiessanlage zu befolgen.

11. Artikel Material- und Geräteschäden

Geräte und Material sind mit Sorgfalt zu benutzen. Bei mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden wird der Vorstand dem/der VerursacherIn die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

12. Artikel Wählbarkeit für Funktionen

Alle Mitglieder sind für Funktionen innerhalb des Vereins wählbar. Sie haben im Rahmen dieser Statuten das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

13. Artikel Bezahlung von Beiträgen

- a. Alle Mitglieder und GastschützInnen haben die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu zahlen. Bei der 3. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr bestimmt der Vorstand. Falls die Rechnung nach der 3. Mahnung nicht bezahlt wird, behält sich der Vorstand den Ausschluss gem. Art. 9 vor.
- b. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils im Frühling erhoben wird. Die GastschützInnen haben einen Beitrag, welcher auf Monatsbasis berechnet wird, zu begleichen.
- c. Der Beitrag setzt sich aus einem Basisbetrag sowie allfälligen Verbandsbeiträgen und individuellen Lizenzgebühren zusammen.

Abschnitt IV. Vereinsorgane

14. Artikel Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (GV), ordentlich oder ausserordentlich
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
- b. Die Organe und Funktionärsämter des Vereins sind ehrenamtlich und es besteht grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung der Spesen. Anpassungen müssen von der GV beschlossen werden.

15. Artikel Generalversammlung (GV)

- a. Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr, im ersten Quartal des Jahres, statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich spätestens 40 Tage im voraus zur GV ein.
- b. Die ausserordentliche GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Fristen sind wie bei der ordentlichen GV.
- c. Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden. Bei sehr dringlichen Geschäften könnte auch eine kürzere Frist angesetzt werden.
- d. Sowohl die ordentliche GV, wie die ausserordentliche GV können physisch oder in besonderen Lagen auch elektronisch (Videokonferenz) stattfinden.
- e. Der/Die PräsidentIn leitet die GV, in Verhinderung übernimmt der/die VizepräsidentIn. Für die Wahl des/der PräsidentIn wird ein/eine TagespräsidentIn bestimmt.

- f. An der GV haben alle erwachsene Mitglieder im Rahmen dieser Statuten das Wahl und Stimmrecht. Bei Schiessbetriebvorlagen haben nur die Aktivmitglieder die Stimmberechtigung.
- g. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitgliedern (anwesende Stimmberechtigte geteilt durch 2 + 1) sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- h. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (ZGB Art.68).

16. Artikel Aufgaben der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Abnahme Protokoll der letzten GV
- 2. Mutationen, Aufnahme neuer Mitglieder, Übertritte von GastschützInnen, Austritte, Ausschluss
- 3. Abnahme der Jahresberichte (Präsidentenbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht)
- 4. Entlastung von Vorstand und Revision
- 5. Abnahme Budgets des kommenden Jahres
- 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7. Wahlen von Vorstand / Revision
- 8. Anträge (Vorstand, Mitglieder)
- 9. Auflösung des Vereins

17. Artikel Vorstand und Funktionäre

- a. Zusammensetzung:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - KassierIn
 - AktuarIn
 - BeisitzerIn, in der Regel TrainerIn
- b. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und vertritt den Verein gegen aussen.
- c. Der/Die PräsidentIn lädt zeitgerecht zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall übernimmt der / die VizepräsidentIn.
- d. Beschlussfähigkeit an Vorstandssitzungen ist ab drei anwesenden Vorstands-Mitglieder gegeben. Der/Die PräsidentIn hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- e. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen frühzeitig, aber mindestens 30 Tage vor der nächsten GV dem Vorstand mitgeteilt werden.
- f. Die GV wählt den Vorstand für jeweils Amtsperioden von 2 Jahren.

- g. In ungeraden Jahren werden der/die PräsidentIn und KassierIn gewählt und in geraden Jahren der/die VizepräsidentIn, AktuarIn und BeisitzerIn.
- h. Der Vorstand kann zusätzliche Funktionäre (z.B. TrainerIn, ChefIn Material, ChefIn Platz, Homepage, Events) für Fachaufgaben ernennen, welche im Auftrag des Vorstandes tätig werden. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Dies müssen nicht zwingend Mitglied des Vereines sein.

18. Artikel Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- a. Der Vorstand hat die Kompetenz die Ausgaben, welche im normalen Vereinsalltag vorkommen zu tätigen. Dies beinhaltet insbesondere den Kauf von Ersatzscheiben, Scheibenauflagen, Schulmaterial (Bogen, Pfeile, Schutzbekleidung), Reparaturen an Gebäuden oder Scheibenböcken (bis max. kumuliert 5'000.— p.a.).
- b. Besondere Ausgaben, Investitionen, welche nicht zum Vereinsbetrieb gehören oder wenn der Betrag über dem unter Art. 18 a. erwähnten Gesamtsumme ist, müssen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes budgetiert und genehmigt werden.

19. Artikel Revisionsstelle

- a. Die Generalversammlung wählt eine/n RevisorIn und eine/n ErsatzrevisorIn für ein Jahr. Der/die RevisorIn kann höchstens während drei Jahren ununterbrochen im Amt bleiben. Er/sie ist nach einem Unterbruch wieder wählbar. Der/die RevisorIn darf nicht Vorstandsmitglied sein und muss nicht zwingend Mitglied des Vereines sein.
- b. Der/Die RevisorIn hat das Recht, die Kasse und das Vereinsvermögen jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen Einsicht zu nehmen.

Abschnitt V. Finanzwesen

20. Artikel Buchhaltung

- a. Der/Die KassierIn ist für die Rechnungsführung, Einholung Mitgliederbeiträge und Vermögensverwaltung verantwortlich.
- b. Er/Sie hat die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft zu verbuchen und den RevisorInnen sowie der Generalversammlung über die Vermögenslage Bericht zu erstatten.

21. Artikel Vereinsvermögen

- a. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Vermögen der laufenden Vereinsrechnung, d.h. der Bargeldkasse, dem Saldo des Post- oder Bank-Kontos.
- b. Sachvermögen (z.B. Bogenmaterial, Scheibenmaterial) ist bei Beschaffung sofort auf Null abzuschreiben und darf nicht aktiviert werden.
- c. Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins müssen aus der laufenden Rechnung oder dem Vermögen zu erfüllen sein.
- d. Der Vorstand oder die Generalversammlung dürfen keine ökonomischen Risiken für den Verein eingehen oder Kredite aufnehmen.

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

22. Artikel Materialunterhalt

- a. Alle Aktivmitglieder können vom Vorstand verpflichtet werden, an Unterhalt, Reparatur und Bereitstellung von Vereinsmaterial, gemäss ihren Möglichkeiten behilflich zu sein.
- b. Die Koordination dieser Arbeiten liegt beim Vorstand und den FunktionärInnen.

23. Artikel Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

24. Artikel Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

25. Artikel Vereinsauflösung

- a. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein allfälliger Auflösungsbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm 2/3 aller anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- b. Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen (nach Abzug allfälliger offener Verpflichtungen) der Swiss Archery (SAA), zweckgebunden zur Jugendförderung, zu übergeben. Die Vereins-Insignien (Fahne, Pokale etc.) werden nach Beschluss der Generalversammlung weitergegeben.

Abschnitt VII. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der 26. Generalversammlung vom 2. Februar 2024 ratifiziert und lösen die Statuten ab, welche am 11. Dezember 1997 von der Gründerversammlung beschlossen wurden.

Thalwil, 2. Februar 2024

Der Präsident:
Urs Bürli

Der Vizepräsident
Martin Knoller Stocker